

U r t e i l

der

II. Kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich

vom 12. September 1921

in Sachen

1. des Dr. Hans Nägeli, Bregenz,2. der Vorarlberger Buchdruckerei G.m.b.H., Dornbirn,

Kläger und Appellanten,

gegen

1. die Neue Zürcher Zeitung A.-G., Zürich, 2. Dr.A. Meyer,Zürich 1, 3. Ernst Rietmann, Zürich 7, Beklagte und Appellanten

betreffend Forderung.

II.K.Nr. 154/1921 Z.

Die II. Kammer
des Obergerichtes des Kantons Zürich
hat

in ihrer Sitzung vom 12. September 1921, an welcher Teil
nahmen: Die Obergerichter Dr. Keller, Präsident, Dr. Kunz,
Zöbeli, Dr. Kern und Dr. Vollenweider sowie der Sekretär
Dr. Mörikofer,

in Sachen

1. des Dr. Hans Nägeli, Redaktor des
Vorarlberger Tagblattes, Bregenz,
2. der Vorarlberger Buchdruckerei G.m.b.H., Dornbirn
Kläger und Appellanten,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Edgar Schmid,
Zürich 1,

gegen

1. Neue Zürcher Zeitung A.-G., Falkengasse 9,
Zürich 1,
2. Dr. A. Meyer, Chef - Redaktor der Beklagten
Nr. 1, Zürich 1,
3. Ernst Rietmann, Redaktor der Beklagten
Nr. 1, Zürich 7,

Beklagte und Appellanten,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R. Schmid, Zürich 1,

betreffend Forderung (Genugtuung),

über die Streitfragen:

1. "Ist der Beklagte Ernst Rietmann, zusammen mit
Nationalrat Dr. Albert Meyer in Zürich und der Neuen Zürcher
Zeitung, und unter Solidarhaft eines jeden für das Ganze,

zur Zahlung von Frk. 30.000.-- an die Kläger zu verurteilen?"

2. "Ist der Beklagte 3, zusammen mit Nationalrat Dr. Albert Meyer und der N.Z.Z. und unter Solidarhaftung eines jeden für das Ganze, zur Zahlung sämtlicher Gerichtskosten, sowie der gerichtlichen und aussergerichtlichen Prozesskosten der Kläger zu verurteilen?"

3. "Ist das Urteil auf Kosten des Beklagten 3 sowie des Dr. Albert Meyer und der N.Z.Z. in folgenden Blättern zu veröffentlichen:

- a) Neue Zürcher Zeitung in Zürich,
- b) St. Galler Tagblatt und Ostschweiz in St. Gallen,
- c) Freier Rhätier in Chur,
- d) Journal de Genève in Genf,
- e) Thurgauer Zeitung in Frauenfeld,
- f) in sämtlichen Blättern des Landes Vorarlberg,
- g) Berliner Tagblatt und Tägliche Rundschau in Berlin?"

auf Grundlage der tatsächlichen Ergebnisse des erstinstanzlichen Urteils mit folgenden Zusätzen:

A. Das Bezirksgericht Zürich 3. Abteilung hat mit Urteil vom 2. März 1921 die Klage abgewiesen, die Kosten den Klägern auferlegt und dieselben verpflichtet, die Beklagten im ganzen mit Fr. 800.-- für Umtriebe zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urteil erklärten die Kläger rechtzeitig die Berufung.

C. In der heutigen Berufungsverhandlung beantragten:

1. Der Vertreter der Kläger: Gutheissung der Berufung, Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Schutz der klägerischen Rechtsbegehren, unter Kosten- und Entschädigungs-

folgen zu Lasten der Beklagten, eventuell Gutheissung mindestens gegenüber dem Beklagten Nr. 3,

subventuell zum Mindesten Überbürdung der durch die Anrufung des Zeugen Schnürle erwachsenen Kosten von Frk. 300.-- auf den Beklagten Nr. 3

2. Der Vertreter der Beklagten: Abweisung der Berufung und Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, also gänzliche Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Kläger für beide Instanzen;

aus folgenden Gründen:

I. Die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation des Klägers Dr. Nägele ist heute von den Beklagten nicht mehr aufrechterhalten worden. Mit Recht, denn in dieser Hinsicht wäre den Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil zweifellos beizustimmen.

II. Wenn sodann die Vorinstanz die Passivlegitimation der Beklagten Dr. Meyer und der N.Z.Z. A.-G. verneint hat, so ist ihr ebenfalls zuzustimmen. Es ist nicht bestritten, dass der Verfasser des streitigen Artikels der Beklagte Rietmann ist, der auch die Verantwortung ^{für} ~~über~~ denselben übernommen hat. Die Haftung der N.Z.Z. könnte daneben darauf gegründet werden, dass man argumentierte, es sei der Beklagte Rietmann als Redaktor ein Organ der N.Z.Z., und es haft diese somit für die von einem ihrer Organe vorgenommenen Handlungen gemäss Art. 55 ZGB. Allein die herwärtige Kammer hat bereits unterm 17. Dezember 1920 in einem zwischen der Firma Bell A.-G. und der N.Z.Z. pendenden Kreditschädigungsprozesse sich dahin ausgesprochen, dass

die Redaktoren der N.Z.Z. keineswegs als Organe der Gesellschaft im Sinne der Art. 642 OR. und 55 ZGB. zu betrachten seien, sondern dass sie tatsächlich, selbst wenn ihnen auch weitgehende selbständige Befugnisse eingeräumt seien, nur als Angestellte erscheinen. Es entspricht dies auch den Statuten der N.Z.U. (act. 70). Die Haftbarkeit der Gesellschaft könnte sich damit lediglich auf Art. 55 OR. gründen. In Anlehnung an die Ausführungen in dem erwähnten Entscheide ist aber zu sagen, dass auch die Voraussetzungen dieses Artikels nicht gegeben sind. Der Exculpationsbeweis muss in derartigen Fällen dann als geleistet angesehen werden, wenn in der Anstellung der Funktionäre keine Nachlässigkeit erblickt werden kann. Das kann hier nicht gesagt werden. Die Sorgfalt der Gesellschaft oder ihrer Organe kann sich nicht so weit erstrecken, dass sie jede einzelne Handlung ihrer Redaktoren kontrollieren müsste, ansonst dadurch der Betrieb nicht nur ausserordentlich erschwert, sondern geradezu verunmöglicht würde. Das Bundesgericht, an das der Prozess Bell A.-G. gegen die N.Z.Z. weitergezogen wurde, hat diesen Ausführungen vorbehaltlos beigestimmt, und es liegt keine Veranlassung vor, von dieser Praxis abzuweichen.

Aber auch mit Bezug auf Dr. Meyer ist die Passivlegitimation nicht gegeben. Dr. Meyer ist Chefredaktor und hat als solcher allerdings ein gewisses Aufsichtsrecht über die andern Redaktoren. Auch übt er nach § 3 des Organisationsstatuts der Redaktion (act. 71) eine Kontrolle über den Inhalt der Zeitung aus, und er entscheidet in wichtigen Fällen über das Erscheinen eines Artikels in der Zeitung.

Wenn aber hier in § 3 von einem Kontrollrecht über den Inhalt der Zeit gesprochen wird, so kann das der Natur der Sache nach, wie sich übrigens auch aus der Gegenüberstellung zum Nachsatze ergibt, nur in dem Sinne zu verstehen sein, dass er zu kontrollieren hat, ob im allgemeinen die Tendenz der Zeitung gewahrt bleibe. Im übrigen sind die Redaktoren in der Hauptsache selbständig, wie denn auch die verschiedenen Arbeitsgebiete "Eidg. Politik", "Ausländische Politik", "Sport", "Handelsteil" usw. unter die verschiedenen Redaktoren verteilt sind. Wenn in § 3 Ziffer 5 dem Chefredaktor in gewissen Fällen der Entscheid obliegt, ob ein Artikel eines andern Redaktors erscheinen dürfe oder nicht, so kann dies selbstverständlich, wie das übrigens deutlich gesagt ist, nur ausnahmsweise bei wichtigen Fällen eintreffen. Der vorliegende Fall kann aber wohl nicht als ein derart wichtiger Fall angesehen werden. Die Verantwortlichkeit der einzelnen Redaktoren in ihrem ihnen besonders zugewiesenen Gebiet ist auch in § 7 des Organisationsstatuts noch besonders unterstrichen, indem dort ausdrücklich gesagt wird, dass den Gerichten gegenüber jeder verantwortlich zeichnende Redaktor das von ihm Geschriebene oder nach seiner Anweisung Aufgenommene zu vertreten habe. Es hätte zum mindesten der Nachweis erbracht werden müssen, dass Dr. Meyer schon vor dem Erscheinen des Artikels von dem Inhalt desselben Kenntnis gehabt hätte. Dann könnte man sich fragen, ob es ihm nicht als Verschulden anzuschreiben wäre, dass er gegen das Erscheinen desselben nicht kraft seines Aufsichts-

rechtes inhibirt hätte. Dafür liegt aber gar nichts vor, ja es ist dies von den Klägern nicht einmal behauptet worden.

Die Klage ist somit, soweit sie gegen die N.Z.Z. und gegen Dr. Meyer geht, abzuweisen.

Verantwortlich für den Inhalt des Artikels ist der Beklagte Rietmann, und zwar haftet er sowohl in seiner Eigenschaft als Verfasser desselben, als auch als verantwortlicher Redaktor. Es ist dies grundsätzlich auch nicht bestritten.

III. Die Kläger stützen ihre Klage auf Art. 41 und ff. und speziell Art. 49 OR. Sie behaupten, dass sie durch den erwähnten Artikel in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt worden seien und verlangen die Zusprechung einer Genugtuungssumme.

Nach Art. 49, 2. Satz setzt der Genugtuungsanspruch voraus einmal eine Verletzung der persönlichen Verhältnisse der Kläger und sodann ein Verschulden des Beklagten. Dazu ist aber weiter erforderlich, dass objektiv die Verletzung eine besonders schwere sei, und dass subjektiv auch das Verschulden ein besonders schweres sei.

Nun ist ohne weiteres klar, dass die Angriffe des Beklagten im eingeklagten Artikel geeignet waren, die Kläger in ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere in ihrer Ehre, schwer zu verletzen. Soweit der Vorwurf allerdings nur dahin geht, dass das V.T. sein Menschenmöglichstes für den Anschluss des Vorarlbergs an Deutschland tue, alldeutsche Interessen verfechte und das Volk für die grossdeutsche

Idee zu gewinnen trachte, könnte von einer Verletzung der persönlichen Verhältnisse der Kläger, geschweige denn einer besonders schweren, unter den damals in Vorarlberg herrschenden politischen Verhältnissen nicht gesprochen werden. ~~kann~~ Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Vorarlberg überhaupt eine Anschlussfrage nicht gekannt hätte und die Propagandaarbeit einer heimischen Zeitung für den Anschluss des Landes an ein fremdes Staatswesen deshalb geradezu als Hochverrat betrachtet werden müsste. Nun lagen aber die Verhältnisse wenigstens damals, als der Artikel in der N.Z.Z. erschien, tatsächlich ganz anders. Aus der Tagespresse wie auch aus den Verhandlungen der provisorischen Vorarlberger Landesversammlung vom 15. März 1919 (act. 72) ist genugsam bekannt, dass das Vorarlberger Volk ganz allgemein zur Überzeugung gelangt war, dass ^{es} weder bei Österreich verbleiben noch ein selbständiges Staatswesen werden könne, sondern dass es seine Rettung aus der unerträglich gewordenen Lage nur im Anschluss an ein fremdes Staatswesen, sei es die Schweiz oder das deutsche Reich, finden könne. Ob das eine oder andere aus ethischen, geographischen, völkischen und politischen Rücksichten für das Vorarlberg mehr Vorteile biete, darüber waren bekanntlich die Meinungen der Volksgenossen geteilt, und desgleichen nahm auch die Presse eine durchaus heterogene Haltung ein. Während das Vorarlberger Volksblatt energisch für den Anschluss des Landes an die Schweiz agitierte, trat das Vorarlberger Tagblatt von Anfang an kräftig für den Anschluss des Vorarlbergs an das deutsche Reich ein. Darin kann bei diesen anormalen

Verhältnissen, und da auch die Meinung im Volke eine sehr geteilte war, nichts Ehrenrühriges erblickt werden, weshalb auch in der Feststellung dieser Tatsache durch die N.Z.Z. in dem eingeklagten Artikel ein Angriff auf die Ehre der Kläger nicht erblickt werden kann. Mit der Vorinstanz ist deshalb zu sagen, dass, wenn sich der Beklagte darauf beschränkt hätte, zu behaupten, das Vorarlberger Tagblatt sei in rechtsdeutschem Interesse tätig, um für den Anschluss Vorarlbergs an das deutsche Reich Propaganda zu machen, hierin keine ernstliche Verletzung der persönlichen Verhältnisse der Kläger hätte erblickt werden können, die die Zusprechung einer Genugtuungssumme auf Grund von Art. 49 OR. gerechtfertigt hätte.

Allein der Beklagte ist bei dieser blossen Feststellung nicht stehen geblieben, sondern er hat weiter behauptet, dass das Vorarlberger Tagblatt den Vorwurf, dass es im Solde deutscher Interessen - im konkreten Falle ausgedrückt durch die A.E.G.- stehe, ruhig über sich ergehen lassen müsse, und im Anschluss hieran spricht er "von einem Blatte mit verkaufter Seele".

Mit Recht hat die Vorinstanz ausgeführt, dass es bei der Auslegung dieser Worte nicht auf den Sinnankomme, den der Verfasser ihnen beigelegt sehen möchte, sondern dass vielmehr entscheidend sei, wie das lesende Publikum sie verstehen müsse. Die gebrauchten Ausdrücke konnten vom unvoreingenommenen Leser in der Tat nicht anders verstanden werden, als, das Vorarlberger Tagblatt vertrete gegen Zuwendung materieller Vorteile die Interessen reichs-

deutscher Kreise, speziell diejenigen der A.E.G. in Berlin, und weiter aber wird damit in unmissverständlicher Weise der Verdacht ausgesprochen, dass das Vorarlberger Tagblatt sich bei seiner Propaganda für den Anschluss an Deutschland nicht von den Interessen des Vaterlandes leiten lasse, sondern dass es aus eigennützigen Motiven diese seinen finanziellen Vorteilen opfere oder doch hintansetze.

Hierin liegt unbedingt ein schwerer Angriff auf die Ehre und eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse der Kläger, denn ein Redaktor und ein Zeitungsunternehmen, die lediglich wegen pekuniären Vorteilen ihre eigene Meinung und Überzeugung verleugnen und unbekümmert um das Interesse des eigenen Landes für dasjenige eintreten, für das sie bezahlt werden, sind in den Augen aller rechtlich denkenden Leute gerichtet.

IV. Ist somit die objektive Widerrechtlichkeit zu bejahen, so bleibt noch die subjective Seite zu untersuchen, und namentlich zu prüfen, ob die vom Gesetze verlangte besondere Schwere des Verschuldens beim Beklagten gegeben sei.

Mit der Vorinstanz ist zu sagen, dass ein Beweis dafür, dass das Vorarlberger Tagblatt durch die A.E.G. finanziell unterstützt worden sei, nicht erbracht worden ist,

Weiter ist aber auch richtig, dass das Beweisverfahren ergeben hat, dass der Beklagte im Zeitpunkte, da er den Artikel schrieb, wohl des guten Glaubens war, dass

ein solcher Zusammenhang zwischen dem Vorarlberger Tagblatt und der A.E.G. bestehe. Es ist in dieser Beziehung auf die Aussagen der Zeugen Dr. Schnürle, Weber, Dr. Hablützel und Dr. Ackermann zu verweisen, die auf pag. 14 - 16 des erstinstanzlichen Urteils richtig wiedergegeben sind, weshalb lediglich auf jene Ausführungen, in denen die Zeugenaussagen auch richtig gewürdigt werden, verwiesen werden kann.

Daraus erhellt, kurz gesagt, doch soviel, dass in weiten Schichten nicht nur in der Ostschweiz, sondern auch im Vorarlberg selber, die Ansicht verbreitet war und auch in Äusserungen zum Ausdruck kam, dass die A.E.G. ein eminentes Interesse an den Wasserkräften des Vorarlberg habe und aus diesem Grunde die alldeutschen Bestrebungen und namentlich das Schwabenskapitel unterstütze, und dass dieses hinwiederum seinerseits dem Vorarlberger Tagblatt für seine Propaganda für den Anschluss an das deutsche Reich Mittel zur Verfügung stelle, d.h., dass also wenn auch nicht eine direkte finanzielle Unterstützung des Vorarlberger Tagblattes durch die A.E.G. erfolge, wohl aber durch Vermittlung des Schwabenskapitels eine indirekte, mittelbare.

Es könnte sich fragen, ob der Beklagte Rietmann verpflichtet gewesen wäre, sich über die Zuverlässigkeit dieser Angaben noch des näheren zu erkundigen und sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Allein wenn man auch im allgemeinen die Pflicht eines Redaktors zu solchen Erkundigungen statuieren darf, so liegen doch in vorliegendem Falle die Verhältnisse derart, dass die Ausserachtlassung dieser Vorsichtsmassnahmen dem Beklagten nicht zu einem

schweren Verschulden angerechnet werden kann. Einmal hat er selber persönlich im September 1919 anlässlich einer Reise von Journalisten ins Vorarlberg aus dem Munde seriöser Vorarlberger vernommen, dass das Vorarlberger Tagblatt von alldeutscher Seite finanziell unterstützt werde, und dass dahinter auch die A.E.G. stehe.

Und zwar wurde das den Journalisten wiederholt in mehr oder weniger positiver Form versichert. Diese Mitteilung erschien auch nicht unglaubwürdig im Hinblick darauf, dass das Vorarlberger Tagblatt damals noch entgegen dem ausgesprochenen Mehrheitswillen des Vorarlberger Volkes in geradezu leidenschaftlicher Weise den Anschluss an die Schweiz bekämpfte und für den Anschluss an Deutschland eintrat, wobei es sich nicht scheute, sozusagen in jeder Nummer die Schweiz, die Schweizer und die N.Z.Z. insbesondere, die es - wohl nicht mit Recht - im Verdachte hatte, den Anschluss an die Schweiz à tout prix zu verfechten, in gehässiger und schmähsüchtiger Weise zu verunglimpfen. Dazu kommt, dass bereits am 22. September 1919, also bevor der bewusste Artikel in der N.Z.Z. erschien, in einer Einsendung in der Tribune de Lausanne behauptet worden war, es werde versichert, dass die Propaganda der Anschlussfreunde für Deutschland auf Kosten der A.E.G. betrieben werde, eine Einsendung, die dann auch im Berliner Tagblatt ein Echo fand, ohne dass das Vorarlberger Tagblatt dagegen energisch Stellung nahm, d.h. die Behauptung kategorisch widerlegte. Deshalb dann auch die Wendung im einge-

klagten Artikel "das Vorarlberger Tagblatt müssen den Vorwurf ruhig über sich ergehen lassen."

Mit Rücksicht auf diese persönlichen Mitteilungen, die der Beklagte von achtbaren, seriösen Personen erhalten hatte und die Pressemeldungen, die vom Vorarlberger Tagblatt nicht energisch bestritten wurden, kann nicht gesagt werden, dass der Beklagte Rietmann dolos oder auch nur grob-fahrlässig gehandelt habe, und dass sein Verschulden ein besonders schweres sei. Hierin unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem unterm 29. September 1917 vom Bundesgericht entschiedenen ~~Presskorrespondenz~~ Pressprozess Blocher und Genossen gegen Rusch (B.G.E. Bd. 43, II.T., pag. 625). Dort hatte allerdings, bevor Rusch seinen Artikel schrieb, die Rorschacher Zeitung ähnliche Vorwürfe erhoben, womit sich Rusch exculpieren wollte. Das Bundesgericht hat aber ausgeführt, dass dies ohne Belang sei, weil Rusch die Ausführungen der Rorschacher Zeitung sich offensichtlich zu eigen gemacht habe. Allein dort hatte Rusch den Artikel der Rorschacher - Zeitung nicht nur abgedruckt, sondern durch typographische Ausstattung (Sperrdruck und Fingerhinweise) noch besonder in den Vordergrund gerückt, und sodann waren ihm persönlich keinerlei Mitteilungen über die finanzielle Unterstützung der "Stimmen im Sturm" durch das Ausland zugekommen, wie das hier der Fall ist. Gerade aber die Tatsache, dass der Beklagte Rietmann seinen Artikel nicht nur auf die publizistische Tätigkeit des Vorarlberger Tagblattes und

Berichte anderer Blätter gestützt hat, sondern dass ihm an Ort und Stelle von zuverlässigen Personen der wohl schon bestehende Verdacht bestätigt wurde, entthob ihn einer weiteren Erkundigungspflicht, die übrigens wohl, wie die Vorinstanz ausführt, als von vornherein erfolglos gelten konnte, und das macht sein Verschulden zu einem leichten.

Von einem schweren Verschulden kann aber auch deshalb nicht gesprochen werden, weil der Artikel im Verlaufe einer Zeitungsfehde entstanden ist, in welcher vorgängig das Vorarlberger Tagblatt nicht nur die Schweiz, sondern auch die Schweizerpresse und vor allem die N.Z.Z. in schmänsüchtiger Weise verunglimpft und damit den Beklagten Rietmann als Redaktor, Journalist und Schweizer in ganz erheblicher Weise provoziert hat. Was in dieser Hinsicht das Vorarlberger Tagblatt geleistet hat, überschreitet alle Grenzen des journalistischen Anstandes. Die auf pag. 19 und 20 des Urteils der Vorinstanz aufgeführten Auszüge sind nur eine Blütenlese. Wenn man die aus dem Jahrgang 1919 eingelegten Nummern des Vorarlberger Tagblattes durchgeht, ersieht man, dass dasselbe sozusagen in jeder Nummer sich in gehässiger Weise mit der Schweiz, schweizer Einrichtungen und der Schweizer Presse befasst hat. Die von der Vorinstanz ausgeführten Zitate genügen aber, um eine derart erhebliche Provokation anzunehmen, dass von einem schweren Verschulden des Beklagten Rietmann auch aus diesem Grunde nicht mehr gesprochen werden kann.

Die Appellation erscheint aus allen diesen Gründen nicht als begründet, weshalb auch auf die Frage der Kompensation nicht einzutreten ist. Das Urteil der Vorinstanz ist zu bestätigen.

V. Die Kosten sind den Klägern zu gleichen Teilen aufzuerlegen; auch sind sie ebenfalls zu gleichen Teilen zu verpflichten, die Beklagten prozessualisch angemessen zu entschädigen;

gefunden:

Die Berufung ist nicht begründet;

und erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen,
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Frk. 150.-- Rp. festgesetzt; die übrigen Kosten betragen:
 - " 47.-- " Schreibgebühren,
 - " 6.60 " Vorladungsgebühren,
 - " 2.80 " Stempel,
 - " 3.-- " Zustellungsgebühren und Porti.

209 40

3. Die Kosten werden den Klägern zu gleichen Teilen aufgelegt.

4. Die Kläger haben die Beklagten im gleichen Verhältnis für die zweite Instanz mit weiteren Frk. 400.-- prozessualisch zu entschädigen.

5. Mitteilung an die Parteien sowie - unter Rücksendung der Akten - an das Bezirksgericht Zürich 3. Abteilung, je gegen Empfangschein.

Im Namen der II. Kammer

Der Präsident:
Dr. C. Keller

Der Sekretär:
Mörikofer